

Planunterlage	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 13a i. V. m. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB
anunterlage entspricht den Anforden des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990. der Planunterlage im beplanten Be (bzgl. Bebauung)	Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 (1) BauGB vom Rat der Gemeinde Beelen am beschlossen worden.  Dieser Beschluss ist durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Beelen und durch gleichzeitigen Hinweis auf der Internetseite www.beelen.de öffentlich bekannt gemacht worden.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a (3) BauGB am	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am	Diese Änderung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Gemeinde Beelen gemäß § 10 (1) BauGB am als Satzung beschlossen.	Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist vom bis zum einschließlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Beelen und gleichzeitig durch den für die Bekanntmachung erforderlichen Hinweis auf der Internetseite www.beelen.de gemäß § 10 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung etc. während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird.  Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.
ndorf, den	Beelen, den	Beelen, den	Beelen, den	Beelen, den	Beelen, den
ungemann	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Rechtsgrundlagen		Bei Gebäuden mit geneigtem Da	ch (GD) ist eine maximale Traufhöhe (TH)	C.10 Beseitigung von Nied	lerschlagswasser gem. § 9 (4)

von 4,00 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 9,50 m zulässig.

mal 1/3 der Baukörperlänge die maximale Traufhöhe überschreiten.

Untergeordnete Bauteile (Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel dürfen auf maxi-

#### Oberer Bezugspunkt

Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt beim geneigten Dach der Schnittpunkt der Dachhaut (First). Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.

#### Unterer Bezugspunkt

Als unterer Bezugspunkt gem. § 18 (1) BauNVO ist für die (TH) Trauf- und (FH) Firsthöhe die Höhe auf 61,5 m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull) festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO

offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**Baugrenze** 

überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4, 19 und 22 BauGB

> Im Plangebiet sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO allgemein zulässig. Garagen und Carports sind nach § 12 BauNVO ebenfalls allgemein zulässig, müssen allerdings mindestens einen Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsseite einhalten.

C.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

E: 2 Wo Die Zahl der Wohnungen wird pro Baugrundstück und Wohngebäude beim D: 1 Wo Einzelhaus auf zwei Wohnungen und bei einer Doppelhaushälfte auf eine Wohnung beschränkt.

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Gewässerrandstreifen

Innerhalb des festgesetzten Gewässerrandstreifens ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nicht erlaubt. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, also z. B. auch befestigte Wege und Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern. Auch sind im Bereich des Gewässerrandstreifens das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten.

C.8 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

C.9 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

zu erhaltender Baum

Bei Verlust der festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind diese durch heimische und standortgerechte Laubbäume zu ersetzen (siehe beispielhafte Anpflanzliste). Als Mindestpflanzqualität sind mittelwüchsige Bäume 2. Ordnung als Hochstämme mit einem Kronenansatz von 1,80 m zu verwenden, die einen Pflanzabstand von mind. 8 m zueinander aufweisen. Beispielhafte Anpflanzliste (nicht abschließend):

Hainbuche (Carpinus betulus) Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Vogelbeere (Scorbus aucuparia)

# Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 7° von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind mindestens 50 % extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche Oberlichter und haustechnische Einrichtungen sowie Dachflächenbereiche mit Anlagen zur Solarenergienutzung.

deserrigurig vori Mederschlagswasser gern. 3 9 (4) BauGB i. V. m. § 44 (2) LWG NRW

Bei Neuerrichtung von Gebäuden ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser mit einer Drosselspende von 5,5 l/(s\*ha) bzw. 0,7 l/(s\*100 m²) auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und im Anschluss den Entwässerungsanlagen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zuzuleiten.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW

Dachform und Dachneigung Als geneigtes Dach sind folgende Dachformen zulässig: Satteldach (SD), Walmdach (WD).

# 38°-47° Dachneigung

Es sind ausschließlich Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 38°-47° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für eingeschossige Gebäude, welche auch mit einer geringere Dachneigung oder als Flachdach zulässig sind.

## Dachaufbauten

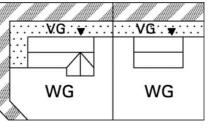
Dachaufbauten dürfen 1/2 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Giebel einhalten. In dieser Maximallänge von 1/2 ist die 1/3-Baukörperlänge für die Überschreitung der maximalen Traufhöhe für Vorbauten, Erker oder Zwerchgiebel jedoch enthalten. Der obere Abstand bis zum First muss mindestens 3 Pfannenreihen betragen. Die Gauben an der Front eines Baukörpers dürfen weder in der Oberkante noch in der Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind pro Hauptbaukörper nur in einer Geschossebene zulässig und im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im

## Dachmaterial/Solaranlagen

Glänzende oder glasierte Dachpfannen/Ziegel sind unzulässig, sofern sie nicht der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen. Solaranlagen sind bei der Anbringung auf Dachflächen in gleicher Neigung auszurichten. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende Anlagen sind bei geneigten Dächern unzulässig.

Die Vorgärten sind als grüne Vegetationsfläche anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Eine Ausnahme bilden dabei der Zugang zum Gebäude und die Zufahrt zum Stellplatz, Carport oder der Garage, die Befestigung der Vorgartenfläche darf maximal 30 % betragen. Ein Einbau von (Zier-)Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung der Vorgärten, auch in untergeordneten Teilflächen, ist nicht zulässig.

Der Vorgarten ist der nicht überbaubare bzw. nicht überbaute Grundstücksstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halb öffentlicher Übergangsbereich entlang der straßenseitigen, vorderen Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen/Gebäude von mind. 3,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks-/Nachbarsgrenze (Grenzabstand) sowie der Seitenstreifen eines Eckgrundstückes (Giebelseite in der Skizze). Gärten/ Flächen mit Süderschließung fallen ausdrücklich nicht hierunter.



## Einfriedungen

Einfriedungen im Vorgartenbereich sind nur als Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Ergänzend zur Heckenpflanzung sind in der Pflanzung stehende, transparente Zäune aus Maschendraht bzw. Metallstäben bis zu einer Gesamthöhe

Die innenliegenden Maschendraht- oder Metallzäune müssen einen Abstand von 0,50 m zur zugeordneten Straßenbegrenzungslinie aufweisen, um ein Hereinragen der Hecken auf die Straßenverkehrsfläche zu vermeiden. Zur Definition des Vorgartenbereiches siehe die Ausführung hierzu unter dem Punkt "Vorgärten".

Beschaffenheit von Stellplatzflächen und Zufahrten gem. § 89 (4) BauO NRW

Bei der Neuerrichtung oder dem Umbau von Zufahrten und offenen Stellplatzflächen ist für die Befestigung ausschließlich wasser- und luftdurchlässiger Aufbau zu verwenden (z. B. Rasensteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil).

Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind somit unzulässig.

Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

vorhandene Bebauung Flur 18 Flurbezeichnung Flurstücksnummer **—** Flurgrenze • vorhandene Flurstücksgrenze 

#### Kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde

- 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mit-
- 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren ist die Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

#### Überschwemmungsgebiet

Ü Überschwemmungsgebiet preuß. Aufnahme - Beilbach

Beide Änderungsbereiche liegen vollständig innerhalb der preußischen Aufnahmen von Überschwemmungsgebieten von 1906 - 1914

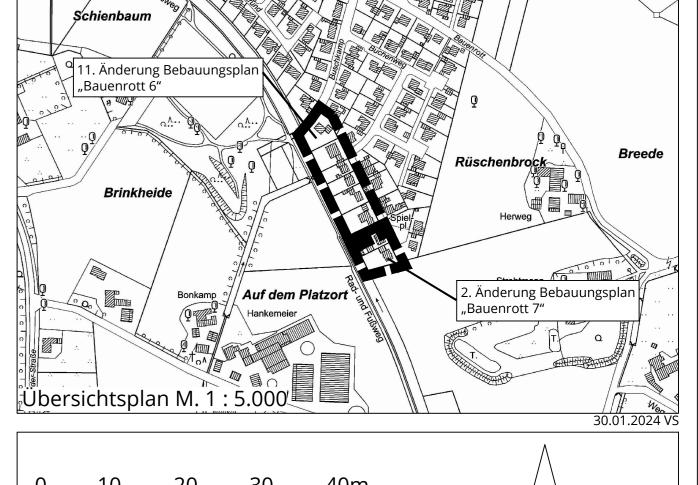
# Überflutungsvorsorge

Um Schäden aus Starkregen- und Überschwemmungsereignissen vorzubeugen, wird empfohlen, Öffnungen von Gebäuden (z. B. Eingänge, Kellerlichtschächte) baulich zum Schutz vor Überflutung mit einer Überhöhung von mind. 20 cm gegenüber der angrenzenden Geländeoberfläche auszuführen. Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.), die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können, dürfen nicht durchgeführt werden

# Gemeinde Beelen

Bebauungsplan "Bauenrott 6", 11. Änderung und "Bauenrott 7", 2. Änderung

Verfahrensstand: Entwurf Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13aBauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)



Maßstab im Original 1:500 Drees & Huesmann

Stadtplaner PartGmbB Vennhofallee 97 D-33689 Bielefeld fon +49 5205 7298-0 fax +49 5205 7298-22 info@dhp-sennestadt.de www.dhp-sennestadt.de

Norden